

## **Events & Incentives**

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil des Vertrages zwischen Jungfrau Tours AG, CH-3800 Interlaken (Jungfrau Tours) und dem Kunden.

### **1. Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag zwischen dem Kunden und Jungfrau Tours wird mit der Annahme der von Jungfrau Tours offerierten Leistungen durch den Kunden per Fax, E-Mail oder Brief abgeschlossen. Von jenem Zeitpunkt an werden die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag für den Kunden und Jungfrau Tours wirksam. Der Kunde ist alleiniger Vertragspartner von Jungfrau Tours und verpflichtet sich im eigenen Namen für sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen einzustehen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Zustimmung (schriftlich oder per E-Mail mit Rückantwort) in seinen Ausschreibungen, Werbemittel, Reiseunterlagen usw. Jungfrau Tours namentlich zu nennen.

## **2. Preise**

### **2.1 Allgemein**

Die auf den Preislisten aufgeführten, im Internet publizierten oder in Broschüren aufgeführten Preise sind unverbindlich. Sie können je nach Leistungsträger, Datum, Zeit und Ort der Durchführung sowie der Grösse der Gruppe angepasst werden. Es sind jeweils die von Jungfrau Tours offerierten und bestätigten Preise massgebend.

### **2.2 Offertpauschale**

Die Erstellung von aufwendigen oder mehreren (zwei und mehr) Programmofferten ist kostenpflichtig, sofern der Auftrag nicht erteilt wird. Die Höhe der Offertpauschale wird nach Aufwand bestimmt, beträgt aber mindestens CHF 260.00. Der Kunde wird über die Höhe der Gebühr vorgängig informiert.

### **2.3 Buchungsgebühr**

Bei aufwendigen Dossiers oder mehrmaligen Änderungen des Programmvorschlages seitens des Kunden wird eine Buchungsgebühr erhoben, deren Höhe nach Aufwand bestimmt wird, mindestens aber CHF 260.00 beträgt. Der Kunde wird über die Höhe der Gebühr vorgängig informiert.

## **3. Zahlungsbedingung**

Bei einem Arrangement über CHF 1'000.00 ist eine Anzahlung von 50 % derselben bis 20 Tage vor dem Anlass zu leisten. Die Restzahlung mit allfälligen Mehrkosten hat bis spätestens 10 Tage nach Ausstellen der Schlussrechnung einzutreffen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Anzahlung, trotz eingeräumter kurzer Nachfrist, ist Jungfrau Tours berechtigt, die Leistungen zu verweigern und die Annullierungskosten nach Artikel 4 geltend zu machen. Als Grundlage für die Rechnungsstellung wird die von Ihnen definitiv gemeldete Teilnehmerzahl (Garantiezahl, Ziffer 5) genommen.

#### **4. Annullierungsbedingungen**

Werden definitiv gebuchte Programme vor dem Anlass abgesagt (annulliert), gelten folgende Annullierungsbedingungen:

bis 61 Tage vor Aktivität	10 % des Gesamtarrangements, Minimum pauschal CHF 260.00
60 bis 31 Tage vor Aktivität	20 % des Gesamtarrangements
30 bis 15 Tage vor Aktivität	30 % des Gesamtarrangements
14 bis 8 Tage vor Aktivität	50 % des Gesamtarrangements
7 bis 4 Tage vor Aktivität	80 % des Gesamtarrangements
3 bis 0 Tage vor Aktivität	100 % des Gesamtarrangements

Massgebend zur Berechnung des Annullierungsdatums ist der Zeitpunkt des Eintreffens der Erklärung bei Jungfrau Tours zu den normalen Bürozeiten; bei Samstagen Sonn- und Feiertagen ist der nächste Werktag massgebend. Diese Regelung gilt auch für Mitteilungen per E-Mail, über unsere Internetseite, per Telefonbeantworter, Fax oder anderen elektronischen Medien.

##### **4.1 Schön- und Schlechtwettervarianten**

Im Fall von Schön- und Schlechtwettervarianten muss 3 Arbeitstage respektive gemäss Vereinbarung in der Offerte vor der Durchführung der entsprechende Entscheid gefällt werden. Bei späteren Änderungen gelten die Annullierungsbedingungen gemäss obiger Regelung oder spezieller Abmachung.

##### **4.2 Vertragsänderungen**

Bei Verschiebung der Aktivität oder Änderungen von Leistungen bis 61 Tage vor Beginn der Aktivität werden die daraus resultierenden Mehrkosten und zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 10 % des ursprünglichen Arrangementpreises pro Person erhoben. Datumsänderungen oder Leistungsänderungen später als 61 Tage vor dem Beginn der Aktivität werden als Annullierung mit Neuanmeldung behandelt (entstehen durch die Änderung oder Umbuchung nur geringfügige Kosten, werden lediglich diese in Rechnung gestellt, zuzüglich der 10 % des ursprünglichen gebuchten Arrangementpreises als Bearbeitungsgebühr).

#### **5. Garantiezahl**

Der Kunde hat Jungfrau Tours die garantierte Anzahl Teilnehmer bis 4 Arbeitstage respektive gemäss Offerte vor der Aktivität mitzuteilen. Tatsächlich entstehende Abweichungen nach unten können innerhalb der letzten 3 Arbeitstage nicht mehr berücksichtigt werden, Jungfrau Tours verrechnet die Garantiezahl, auch wenn weniger Personen teilnehmen werden. Überschreitungen nach oben gegenüber der garantierten Teilnehmerzahl werden akzeptiert, wenn eine gewisse Anzahl nicht überstiegen wird. Solche Überschreitungen müssen Jungfrau Tours 4 Arbeitstage vor dem Anlass mitgeteilt werden, und es bedarf einer vorherigen Abstimmung mit Jungfrau Tours, damit ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet wird. Bei Überschreitungen der Garantiezahl wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde liegen.

## **6. Preisänderungen und Leistungsänderungen seitens Jungfrau Tours**

### **6.1. Änderungen vor Vertragsabschluss**

Die Ausschreibungen auf der Internetseite und anderen Werbemittel sind keine verbindlichen Angebote. Jungfrau Tours behält sich das Recht vor, Beschreibungen, Leistungen und Preise vor der Buchung zu ändern. Sollte dies der Fall sein, orientiert Jungfrau Tours den Kunden vor Vertragsabschluss.

### **6.2. Preisänderungen nach Vertragsabschluss**

Jungfrau Tours behält sich das Recht vor, beim Eintreten folgender Umstände nach Vertragsabschluss den vereinbarten Preis zu erhöhen:

- Preiserhöhung von Transportunternehmen, Hotels, weiteren Leistungserbringer
- Neu eingeführte oder erhöhte Steuern, Abgaben oder Gebühren

Preiserhöhungen werden spätestens 3 Wochen vor Beginn der Aktivität mitgeteilt. Sofern die Preiserhöhung mehr als 10 % beträgt, hat der Kunde das Recht, entweder innerhalb von 5 Tagen nach der Mitteilung vom Vertrag kostenlos zurückzutreten oder eine alternative Aktivität von gleichem Wert von Jungfrau Tours zu akzeptieren.

## **7. Absage vor Beginn der Aktivität**

### **7.1. Unvorhersehbare Ereignisse, höhere Gewalt, Streiks**

Höhere Gewalt (Naturereignisse, behördliche Massnahmen usw.), unvorhersehbare oder nicht abwendbare Ereignisse, Streiks können Jungfrau Tours dazu veranlassen, die Aktivität abzusagen. Bei Programm- und Leistungsänderungen ist Jungfrau Tours bemüht, eine gleichwertige Ersatzlösung anzubieten. Muss die Aktivität abgesagt werden, zahlt Jungfrau Tours den bezahlten Betrag zurück (Versicherungsprämien werden nicht rückerstattet respektive bleiben geschuldet). Weitergehende Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

### **7.2. Absagen aus Gründen, die beim Kunden liegen**

Jungfrau Tours kann die Aktivität absagen, wenn der Kunde oder die Teilnehmenden dazu berechtigten Anlass geben. In diesem Fall erstattet Jungfrau Tours dem Kunden den bereits bezahlten Arrangementpreis. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Annullierungskosten gemäss Artikel 4 und Schadenersatzforderungen.

## **8. Änderungen von Programm oder Leistungen während der Aktivität**

Jungfrau Tours ist bemüht die Aktivität, wie vereinbart, durchzuführen. Gleichwohl kann es zu Leistungs- und Programmänderungen kommen. In diesen Fällen wird Jungfrau Tours dem Kunden soweit als möglich eine gleichwertige Lösung anbieten. Sollte die Abhilfe übermässige Kosten oder unverhältnismässigen Aufwand für Jungfrau Tours verursachen, darf Jungfrau Tours die Abhilfe verweigern. Allfällige Zusatzkosten gehen zulasten des Kunden. Sollten Programm- und Leistungsänderungen oder Leistungsausfälle durch höhere Gewalt verursacht werden, darf Jungfrau Tours die Abhilfe verweigern. Mögliche Zusatzkosten gehen zulasten des Kunden.

## **9. Verspätetes Erscheinen, Abbruch der Aktivität durch den Kunden**

Kann der Kunde infolge verspäteten Erscheinens nicht mehr an der Aktivität teilnehmen, oder muss die Aktivität aus diesem Grund abgesagt werden, werden 100 % des Arrangements in Rechnung gestellt. Kann der Kunde infolge der Verspätung nur in einem beschränkten Umfang teilnehmen, erfolgt keine Rückerstattung. Bricht der Kunde die Aktivität ab oder verlässt er sie vorzeitig, erfolgt keine Rückerstattung. Allfällige Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.

## **10. Mitwirkungspflicht der Teilnehmer, Teilnahmebedingungen**

Bei allen Aktivitäten wird eine gute Gesundheit vorausgesetzt. Der Kunde respektive die Teilnehmenden verpflichten sich, Jungfrau Tours über allfällige gesundheitliche Probleme aufzuklären. Teilnehmende dürfen nicht unter Drogen-, Alkoholeinfluss oder unter Psychopharmaka und dergleichen stehen. Der Kunde und die Teilnehmenden sind verpflichtet, den Weisungen des Jungfrau Tours Reiseleiters resp. Programmleiters Folge zu leisten. Weitergehende Teilnahmebedingungen können in der Offerte enthalten sein. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmenden die Teilnahmebedingungen und die Mitwirkungspflichten erfüllen.

## **11. Beschwerden**

Wenn während der Aktivität die vereinbarten Leistungen gemäss Vertrag nicht erfüllt werden oder der Kunde respektive die Teilnehmenden Schaden erleiden, ist dieser / sind diese verpflichtet, beim Jungfrau Tours Reiseleiter resp. Programmleiter unverzüglich diesen Mangel oder Schaden zu beanstanden und unentgeltliche Abhilfe zu verlangen. Der Jungfrau Tours Reiseleiter resp. Programmleiter wird versuchen, innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens Abhilfe zu verschaffen. Sollte sich eine solche Unterstützung als nicht durchführbar oder unzureichend erweisen, ist der Kunde verpflichtet, sich die gerügten Mängel oder den Schaden und die nicht erfolgte Abhilfe vom Jungfrau Tours Reiseleiter resp. Programmleiter schriftlich bestätigen zu lassen. Dieser ist aber nicht berechtigt, Forderungen irgendwelcher Art namens von Jungfrau Tours anzuerkennen. Falls innerhalb einer angemessenen Frist keine Unterstützung gewährt wird, der Mangel aber beträchtlich ist, ist der Kunde berechtigt, selber Hilfe zu suchen. Die damit verbundenen Kosten werden durch Jungfrau Tours im Rahmen der ursprünglich vereinbarten Leistungen erstattet, wenn der Jungfrau Tours Reiseleiter resp. Programmleiter die Mängel resp. Schäden schriftlich bestätigt hat und der Kunde Belege der übernommenen Kosten vorlegen kann. Sämtliche Forderungen sind schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach dem vereinbarten Ende der Aktivität gegenüber Jungfrau Tours geltend zu machen und die Bestätigung der gerügten Mängel, Schäden sowie der Kosten der Selbstabhilfe sind beizulegen. Unterlässt der Kunde die Mängel und Schäden usw. unverzüglich während der Aktivität anzuzeigen, kann er keine entsprechende Bestätigung oder die Belege über die Selbstabhilfe nicht vorlegen oder macht er seine Forderungen später als 4 Wochen nach vereinbartem Reiseende geltend, verwirken sämtliche Rechte.

## **12. Haftung von Jungfrau Tours**

### **12.1 Allgemeines**

Jungfrau Tours vergütet dem Kunden im Rahmen nachstehender Bestimmungen den Wert vereinbarter, aber nicht erbrachter oder schlecht erbrachter Leistungen, seines Mehraufwandes, des erlittenen Schadens usw., soweit es, dem Leistungserbringer oder Jungfrau Tours nicht möglich war, an Ort und Stelle eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Im Falle der Selbstabhilfe im Rahmen von Ziffer 11 wird der Mehraufwand bis maximal zur Höhe des Arrangementpreises/Person pro Teilnehmer ersetzt. Vorbehalten bleiben Ziffer 8 und nachfolgende Bestimmungen.

### **12.2 Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse**

#### *12.2.1 Internationale Abkommen und nationale Gesetze*

Enthalten internationale Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze oder nationale Gesetze zwingend anwendbare, vertraglich nicht abänderbare Beschränkungen oder Ausschlüsse der Entschädigung bei Schäden, usw. aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Vertragserfüllung, so haftet Jungfrau Tours nur im Rahmen dieser Abkommen und Gesetze.

#### *12.2.2 Haftungsausschlüsse*

Jungfrau Tours haftet nicht, wenn die Nichterfüllung oder die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- a. auf Versäumnisse des Kunden oder dessen Teilnehmer vor oder während der Aktivität
- b. auf unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse eines Dritten, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nicht beteiligt ist;
- c. auf höhere Gewalt oder auf ein Ereignis, welches Jungfrau Tours, der Jungfrau Tours Reiseleiter resp. Programmleiter, der Vermittler oder der Leistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte oder wenn seitens des Jungfrau Tours, Jungfrau Tours Reiseleiters resp. Programmleiters, des Vermittlers oder des Leistungserbringers nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt.

In diesen Fällen ist jegliche Schadenersatzpflicht, Pflicht zum Ersatz immaterieller Schäden, Frustrationsschäden, Entschädigung für Selbstabhilfe, usw. von Jungfrau Tours ausgeschlossen.

#### *12.2.3 Vertragliche Haftungsbeschränkungen*

Die Haftung von Jungfrau Tours ist auf maximal die Höhe des Arrangementpreises/Person pro Teilnehmer und auf den unmittelbaren Schaden beschränkt, vorbehalten bleiben diese allgemeinen Geschäftsbedingung sowie die anwendbaren internationalen Abkommen, die auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetze und nationalen Gesetze mit tieferen Haftungslimiten oder Haftungsausschlüssen.

### **12.3 Ausservertragliche Haftung**

Die ausservertragliche Haftung von Jungfrau Tours ist in jedem Falle auf die Höhe des Arrangementpreises/Person pro Teilnehmer und den unmittelbaren Schaden beschränkt, sofern nicht internationale Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhende Gesetze, nationale Gesetze oder diese allgemeine Geschäftsbedingung tiefere Haftungslimiten oder Haftungsausschlüsse vorsehen.

## **12.4 Verjährung**

Sämtliche Forderungen verjähren innert eines Jahres nach vertraglichem Aktivitäteneende. Vorbehalten bleiben kürzere Verjährungsfristen in den anwendbaren internationalen Abkommen, auf internationalen Abkommen beruhenden Gesetzen oder nationalen Gesetzen resp. längere, vertraglich nicht abänderbare Verjährungsfristen.

## **13. Haftung des Kunden**

Der Kunde haftet für das Verhalten der Teilnehmenden sowohl gegenüber Leistungsträgern, Dritten und Jungfrau Tours wie deren Hilfspersonen. Dem Kunden übergebenes Eventmaterial ist durch diesen und die Teilnehmenden sorgfältig zu nutzen und aufzubewahren und vor Diebstahl, Wetterschäden usw. zu schützen. Der Kunde muss für die Kosten, welche durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Eventmaterials während der Aktivität durch ihn oder die Teilnehmenden verursacht wurden, aufkommen.

## **14. Versicherung**

Der Kunden respektive dessen Teilnehmenden sind durch Jungfrau Tours nicht versichert. Jungfrau Tours empfiehlt dem Kunden respektive dessen Teilnehmern den Abschluss einer entsprechenden Zusatzversicherung wie Unfall- oder Kranken- und eine Annullierungskostenversicherung.

## **15. Datenschutz**

### **15.1 Daten des Kunden**

Jungfrau Tours untersteht dem schweizerischen Datenschutzgesetz. Jungfrau Tours ist verpflichtet, die Daten der Kunden und dessen Teilnehmenden sicher aufzubewahren und speichert sie in der Schweiz.

### **15.2 Übermittlung an Leistungsträger und Behörden**

Jungfrau Tours wird die Daten, soweit zur Vertragsabwicklung notwendig, an die Leistungserbringer weiterleiten. Sowohl Jungfrau Tours wie die Leistungserbringer können aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung verpflichtet sein, Daten vom Kunden und dessen Teilnehmenden an Behörden weiterzuleiten.

### **15.3 Besonders schützenswerte Personendaten**

Je nach gebuchten Leistungen kann es sein, dass Jungfrau Tours besonders schützenswerte Personendaten erheben muss oder diese der Kunde von sich aus an Jungfrau Tours übermittelt. So kann aufgrund eines Verpflegungswunsches unter Umständen auf die Religionszugehörigkeit geschlossen werden. Solche Daten werden in der Regel an Leistungserbringer für die korrekte Vertragserfüllung weitergeleitet oder unter Umständen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlichen Anordnungen staatlichen Stellen bekannt gegeben. Indem der Kunde Jungfrau Tours solche Angaben macht, ermächtigt er Jungfrau Tours ausdrücklich, diese Informationen gemäss dieser Bestimmung verwenden zu dürfen.

### **15.4 Persönlichkeitsprofile**

Je nach Umfang der an Jungfrau Tours übermittelten Daten können sogenannte Persönlichkeitsprofile entstehend. Indem der Kunde seine Daten und diejenigen der Teilnehmenden an Jungfrau Tours übermittelt, stimmt er der Bearbeitung von Persönlichkeitsprofilen im Rahmen dieser Datenschutzbestimmung zu.

### **15.5 Informationen über Angebote und Programme von Jungfrau Tours**

Jungfrau Tours wird den Kunden in Zukunft über ihre Aktivitätenprogramme informieren. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, diesen Dienst bei Jungfrau Tours abzubestellen.

### **15.6 Durchsetzung von Rechten**

Jungfrau Tours behält sich das Recht vor, Daten an Behörden und Dritte zur Durchsetzung berechtigten Interessen weiterzuleiten. Gleiches gilt bei Verdacht auf eine Straftat.

### **15.7 Fragen zum Datenschutz**

Wenn der Kunde Fragen zum Datenschutz hat oder Einsicht in die bei uns gespeicherten Daten nehmen möchte, wendet er sich direkt an Jungfrau Tours.

### **16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbaren die Parteien CH-3800 Interlaken.